

LIEFERBEDINGUNGEN:

1. Auftragsannahme:

Alle Aufträge und Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung und verpflichten uns nur im Umfange der Auftragsbestätigung. Die Angebote sind nach Preis und Lieferzeit bis zur Annahme freibleibend. Der Zwischenabverkauf der angebotenen Liefergegenstände steht uns frei. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

In Zweifelsfällen sind bei der Beurteilung des Liefervertrages bei Wechsel von Schluss- und Gegenbrief dieselben, sonst aber unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

Tritt der Käufer nach rechtsverbindlich erteiltem Auftrag – gleich aus welchem Grunde immer – vom Kauf zurück, steht uns das Recht zu, bei marktgängigen Waren ein Abstandsgeld (Stornogebühr) in der Höhe von 15% des Verkaufspreises zu begehren.

2. Lieferzeiten:

Die für die Lieferung ab Lager Marbach/Donau bemessene Lieferzeit gilt erst ab Erhalt der in allen Belangen kaufmännisch und technisch geordneten endgültigen Angaben und ist stets unverbindlich. Die Einhaltung der Lieferzeit hängt weiters davon ab, dass der Besteller alle Zahlungsbedingungen einhält, welche für die Zeit vor der Lieferung vereinbart sind.

Höhere Gewalt und sonstige unvorhergesehene Hindernisse in unserem Lager oder in den Betrieben unserer Zulieferer, entbinden uns in jedem Fall von der Einhaltung der zugesagten Lieferzeit, ohne dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu geben.

Hingegen sind wir bei voraussichtlich längerer Dauer der Hindernisse berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche Schadenersatzansprüche und Verzugsstrafen aus dem Titel etwaiger Überschreitungen der Lieferzeit werden ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort abzurufen, widrigenfalls wir berechtigt sind, dieselbe auf Kosten und Gefahr nach unserem Ermessen zu lagern und mit sofortiger Fälligkeit zu berechnen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die der Käufer anzunehmen hat.

Für die Berechnung der Lieferzeit ist mangels anderer Festsetzung der Tag unserer endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend.

3. Erfüllung und Versand:

Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Liefergegenstände dem Frachtführer oder Spediteur übergeben sind. Bei Verzögerung des Abrufes durch den Besteller gilt die Lieferung mit Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt. Die Verladung und der Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn beispielsweise frei Empfangsstation geliefert wurde. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber der Bahn oder einem anderen Frachtführer oder Spediteur dem Empfänger. Erhöhungen der zur Zeit des Geschäftsabschlusses gültigen Fracht- und Zollsätze und die Einführung neuer gesetzlicher Abgaben berechtigen uns zur anteilmäßigen Erhöhung des vereinbarten Verkaufspreises, ohne dass der Käufer berechtigt ist, deswegen Stornierungen vorzunehmen.

Preiserhöhungen aus diesem Titel stehen uns auch bei Lieferverzögerungen zu. Etwaige Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen, soweit dies nicht in Einzelfällen vereinbart ist. Auch bei Montage durch uns geht die Gefahr für den Liefergegenstand mit der Gewährrnahme auf den Käufer über. Bei Annahme von Reparaturaufträgen bleibt es ohne gegenteilige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung unserem Befunde überlassen, in welchem Umfang sie auszuführen sind.

4. Preise:

Die Preise gelten freibleibend ab Lager Marbach/Donau, sofern nicht anders vereinbart wurde und sind auf Grund der uns zur Zeit des Angebotes bekannt gewesenen Kosten für Material und Löhne erstellt. Wenn sich in der Zeit zwischen Anbot und Lieferung Erhöhungen dieser Kalkulationsfaktoren ergeben, erfahren auch die vereinbarten Preise eine anteilmäßige Erhöhung, ohne dass dies einer ausdrücklichen Verständigung des Käufers bedarf. Dieser kann aus derartigen Preiserhöhungen kein Rücktrittsrecht ableiten. Bleibt bei einem Vertragsabschluß der Preis offen, so wird dieser nach dem am Tag der Lieferung gültigen Verkaufspreis berechnet.

5. Maße, Gewichte und Unterlagen:

Unsere Abbildungen, Zeichnungen, Pausen, Maß- und Gewichtsangaben in Katalogen, Werbeschriften, Angeboten u. ä. sind nur annähernd maßgeblich und bleiben Abänderungen vorbehalten. Alle diese Unterlagen bleiben stets unser geistiges Eigentum unter dem einschlägigen Gesetzsschutz hinsichtlich Vervielfältigung und Wettbewerb.

6. Zahlungsbedingungen:

Unsere Rechnungen sind ohne ausdrückliche andere Vereinbarung zahlbar in Marbach/Donau und zwar sofort nach Fakturerhalt netto Kassa und spesenfrei. Sie sind nach unserer Wahl klagbar in Ybbs/Donau. Für verspätete Zahlungen werden die bankmäßigen Verzugszinsen, mindestens aber 12% p.a. berechnet. Alle mit der Einbringung der Forderung verbundenen Mahn- und sonstigen Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, gemäß § 918 ABGB, unser Rücktrittsrecht auch ohne Setzung einer Nachfrist geltend zu machen, wobei sich der Rücktritt auch auf andere noch nicht abgewickelte Geschäfte und

auch sukzessive Lieferungen beziehen kann. Unsere Forderungen aus Lieferungen können nicht mit etwaigen Gegenforderungen des Bestellers kompensiert werden. Wir behalten uns vor, auch dann, wenn es bei Kaufabschluss nicht vereinbart wurde, vor dem Versand Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu fordern und im Falle der Verweigerung den Auftrag zu stornieren. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers sind wir auch berechtigt, gestundete Forderungen zur Sofortzahlung fällig zu stellen. Dies gilt auch für hereingenommene Wechsel und Schecks. Wir sind nicht verpflichtet, ohne besondere Vereinbarung Wechsel anzunehmen und gelten solche Annahmen immer nur zahlungshalber, wobei Diskontierungsspesen, Bankspesen und allfällige Wechselstempel zu Lasten des Käufers gehen.

7. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages samt Nebengebühren behalten wir uns das Eigentumsrecht an sämtlichen an den Besteller gelieferten Waren jeder Art vor. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unsere Zustimmung zu verpfänden und hat uns im Falle einer Exekutionsführung sofort zur Wahrnehmung unserer Rechte zu benachrichtigen. Wir sind bei Zahlungsverzug jederzeit berechtigt, die sofortige Rückgabe unseres Eigentums zu verlangen und hierbei die Bestellung zu annullieren oder nicht. Im ersteren Fall haben wir Anspruch auf Vergütung für Abnutzung und Entwertung in der Höhe von 40% des Kaufpreises, sofern wir nicht einen höheren Schaden oder entgangenen Gewinn nachweisen.

8. Kauf auf Feldprobe:

a) Voraussetzung für die Gewährleistung eines Feldprobeeinsatzes ist der Abschluss eines rechtskräftigen Kaufvertrages. Die Bedingungen zur Feldprobe gelten als vereinbart, wenn die Lieferung zur Feldprobe von uns bestätigt ist.

b) Transport: Die Anlieferung der Geräte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

c) Erprobung: Die Geräte müssen innerhalb 14 Tagen (in der Einsatzzeit) nach ihrem Empfang erprobt werden, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt mit unserem Büro vereinbart worden ist. Die Erprobung darf nicht länger als einen Tag dauern. Wir sind berechtigt, den Probeeinsatz durch einen Beauftragten durchführen oder überwachen zu lassen.

d) Übernahme: Der Empfänger übernimmt das Gerät bei einwandfreier Funktion. Ein Gerät gilt als übernommen, wenn es länger als 6 Stunden beim Empfänger im Einsatz ist. Der Empfänger ist berechtigt, die Geräte zurückzugeben, wenn er den Nachweis erbringt, dass diese beim Einsatz keine einwandfreie Arbeit geleistet haben. In diesem Fall ist das Gerät unverzüglich in gereinigtem Zustand frachtfrei und auf Gefahr des Bestellers an uns oder an eine von uns angegebene Anschrift zurückzusenden. Erforderliche Auffrischungskosten gehen zu unseren Lasten, wenn die Abnutzung auf die Erprobungsdauer zurückzuführen ist. Wird die Erprobung ohne Anwesenheit eines Beauftragten oder ohne vorherige Absprache durchgeführt, so gilt das Gerät als übernommen. Wird das Gerät nicht spätestens eine Woche nach erfolgtem Probeeinsatz zurückgesandt, so gilt es ebenfalls als gekauft und wird in Rechnung gestellt. Sofern das Gerät einwandfrei gearbeitet hat, so gilt zwischen dem Empfänger und uns ein Liefervertrag nach Maßgabe unserer derzeitigen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Die in diesen Bedingungen enthaltene Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Erprobung stattgefunden hat.

9. Kommissionsgeschäfte:

a) Wird eine Ware nicht verkauft, sondern auf Kommission geliefert, so gilt folgendes:

I. Der Kommissionär ist verpflichtet, die ihm übergebene Ware ordnungsgemäß so zu lagern, dass sie auch im Falle einer notwendigen Rücknahme durch die Firma Johann Medl Gesellschaft mbH. als neu weiterverkauft werden kann.

II. Der Kommissionär haftet für jede in seiner Sphäre, sei es durch Verwitterung oder mangelhafte Lagerung, entstandene Wertminderung des Gerätes.

III. Alle fehlenden Teile sowie die eingetretene Wertminderung sind vom Kommissionär nach der von der Firma Johann Medl Gesellschaft mbH. festgelegten Bewertung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe zu bezahlen.

IV. Die gegenständliche Kommissionsware wird in den Büchern des Kommissionärs als Kommissionsware mit Type und Ausrüstung der Maschine geführt.

V. Es entsteht der Firma Johann Medl Gesellschaft mbH. jederzeit frei, beim Kommissionär die übergebene Ware auf Stückzahl und Zustand zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

VI. Der in Kommission gegebene Liefergegenstand bleibt im Eigentum der Firma Johann Medl Gesellschaft mbH., welcher erst nach vollständiger Bezahlung der Ware in das Eigentum des Kommissionärs übergeht.

b) Zum Weiterverkauf ist der Kommissionär unter den folgenden Bedingungen berechtigt:

I. Der Kommissionär hat die Firma Johann Medl Gesellschaft mbH. von jedem Weiterverkauf unverzüglich – spätestens jedoch 8 Tage nach Bestellung durch den Kunden – zu verständigen.

II. Ein Weiterverkauf, ohne dass die Firma Johann Medl Gesellschaft mbH. davon innerhalb von 8 Tagen in Kenntnis gesetzt worden ist, berechtigt diese, vom Kommissionär den vollen Verkaufspreis samt Verzugszinsen einzufordern.

III. Für den Weiterverkauf bzw. die Eigenübernahme gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Gänze.

c) Wurde für die gegenständliche Kommissionsware eine Kommissionsdauer vereinbart, so hat die Firma Johann Medl Gesellschaft mbH. nach Ablauf dieser Frist das Recht, die Ware abzu disponieren oder die Kommissionsdauer zu verlängern. Wurde keine Kommissionsdauer vereinbart, so steht der Firma Johann Medl Gesellschaft mbH. das Recht zu, jederzeit über die Ware zu verfügen.

10. Bemängelung:

Bemängelungen werden von uns nur anerkannt, wenn sie innerhalb acht Tagen nach Lieferung der Ware bei uns einlangen. Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Bemängelung leisten wir gegen frachtfreie Rückgabe des Gerätes nach unserer Wahl Gutschrift oder kostenlosen Ersatz. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Ersatz der Anarbeitungskosten, lehnen wir ab. Die Rücksendung der Waren an unser Lager bedarf unseres vorherigen Einverständnisses und hat frachtfrei zu geschehen. Unsere Haftung gilt nur dem

Besteller gegenüber. Für den Nachweis der Mängel ist der Untersuchungsbefund in unserem Lager maßgebend. Mit Ablauf von drei Monaten erlischt auch jede Haftung unsererseits für verborgene Mängel. Unsere Haftung ist für solche Lieferteile ausgeschlossen, die nach ihrer stofflichen Beschaffenheit oder der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen. Unsere Haftung erlischt ferner in jedem Falle sogleich, wenn von fremder Hand werksfremde Ersatzteile eingebaut werden. Wir haften für Mängel des Materials immer nur im Rahmen der Gewährleistung unserer Unterlieferer. Wird eine Lieferung auf Grund von Angaben, Zeichnungen und Modellen des Bestellers angefertigt, so trägt dieser die volle Verantwortung für alle Schaden- und Rechtsfolgen in patent-, muster-, und markenrechtlicher Hinsicht, sowie uns als auch Dritten gegenüber. In einem solchen Fall erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die richtige Konstruktion, sondern nur auf die den Angaben des Bestellers entsprechende Ausführung. Über diese Bedingungen hinausgehende Garantieverpflichtungen unsererseits gelten nur, wenn sie von uns auf besonderem Garantieschein schriftlich bestätigt werden.

11. Sonstige Befreiung von Erfüllungspflicht:

- a) Krieg und allgemeine Mobilisierung heben unsere Verpflichtungen zur Erfüllung bestehender Verträge auf. Wir sind jedoch gehalten, den Käufer innerhalb angemessener Frist nach Eintritt dieser Ereignisse zu verständigen, dass wir den Vertrag zu erfüllen nicht beabsichtigen.
- b) Den Ereignissen höherer Gewalt sind gleichzuhalten: Betriebsstörungen und Arbeiteraufstände oder Arbeiteraussperrungen in den Werken selbst oder in den sie mit Roh-, Brennstoffen oder Hilfsmaterialien versorgenden Betrieben.
- c) Haben sich die Umstände, unter denen ein Vertragsabschluß erfolgte, so erheblich verändert, dass mit Recht angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, und zwar war die Änderung der Umstände im Zeitpunkt der Tätigkeit des Abschlusses auch bei einer Anwendung der Vorsicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorauszusehen, so steht uns je nach der Beschaffenheit des Falles das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen. Wird die Angemessenheit der beantragten Abänderung der Vertragsbestimmungen vom Käufer nicht anerkannt, so entscheidet der Richter hierüber.
- d) Das Ausbleiben von Zulieferungen von Kohle, Erdgas und Vormaterialien jeder Art, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Für beide Teile gilt als Erfüllungsort für die Lieferung auch bei Verkäufen franko Bestimmungsstation der Versandort. Erfüllungsort für die Zahlung, und zwar auch für die Ansprüche aus Wechseln, ist Marbach/Donau. Ybbs/Donau ist der Gerichtsstand für alle aus dem Liefervertrag sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben. Für das aus dem Liefervertrag entstehende Rechtsverhältnis ist Österreichisches Recht anzuwenden.

13. Abweichende Bedingungen:

Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Lieferbedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und sind immer nur für den Fall gültig, für welchen sie vereinbart wurden.